



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

12/SN-119/ME von 5

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

Telefon (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

26. MRZ. 1989

Betreff

wie umstehend

8 16.3.1985

An

Datum: 28. MRZ. 1985

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Verteilt 29. MRZ. 1985

Franz
Di Blowac

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für Gesundheit
und UmweltschutzStubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

0/1-222/16-1985

2428/Dr. Hammertinger 26.3.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bangseuchen-
gesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. 21. IV-50.972/2-1/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die neu gefaßten Absätze 2, 3 und 4 des § 19 sehen eine Erhöhung der Ausmerzentschädigung von 600 S pro Stück auf 2.850 S (Grundbetrug) bzw. von 200 S pro Stück auf 950 S (Herdebuch- und Betriebszuschlag für Bergbauern) vor. Dazu muß festgestellt werden, daß auch die nunmehr erhöhten Beträge keineswegs dem Grundsatz einer wirklichen Entschädigung des Tierhalters entsprechen, sondern lediglich einen Zuschuß darstellen. Um eine tatsächliche Entschädigung zu gewährleisten, müßte die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Ausmerzentschädigung zumindest verdoppelt werden (in Salzburg betrug die Differenz zwischen dem Schlachtvieherlös und den Wiederbeschaffungskosten für Zucht- bzw. Nutzvieh auf Grund des Preisniveaus im Jahr 1984 ca. 7.100 S, bei herdebuchfähigen Hochleistungstieren ca. 14.000 S).

Unabhängig vom vorliegenden Entwurf wird angemerkt:

Im § 4 Abs. 1 des Bangseuchen-Gesetzes sollte das Wort "ansteckungsfähiger" ersatzlos gestrichen werden. Wenn nämlich die Bezirksverwaltungsbehörde bei einem Verseuchungsgrad von 40 v. H. und darüber die Abgabe aller Rinder des Bestandes anordnet, so

- 2 -

soll dies nicht nur für die untersuchungspflichtigen Rinder ab einem Jahr, sondern auch für die Jungrinder und Kälber unter einem Jahr gelten. Die ansonsten verbleibenden Rinder bedeuten eine Gefahr für einen neu aufzubauenden Rinderbestand bzw. bei Verkauf oder Almauftrieb von Jungrindern eine Gefährdung anderer Bestände. Die angeregte Änderung wird sich in der Regel nur auf wenige Tiere auswirken. Im übrigen darf auf die diesbezügliche Regelung im § 21 Abs. 5 des Rinderleukosegesetzes, BGBl. Nr. 272/1982, hingewiesen werden.

Außerdem darf zur Diskussion gestellt werden, ob es im bereits erreichten Endstadium der Bangseuchenbekämpfung zur Unterbindung einer Seuchenverbreitung nicht zielführender wäre, anstelle der Verwertung (Schlachtung in jedem Fleischerbetrieb möglich) entsprechend dem Vorgehen bei anderen Seuchen (Maul- und Klauenseuche, Schweinepest) die Tötung und unschädliche Beseitigung vorzunehmen.

Schließlich muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß die Kosten der alljährlich vom Landeshauptmann anzuordnenden Untersuchung der bangfreien Bestände (periodische Untersuchung; § 7 Abs. 2 des Bangseuchen-Gesetzes) gemäß § 20 Abs. 1 leg. cit. vom Tierhalter zu tragen sind. Eine Übernahme dieser Kosten durch den Bund erschien insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die periodischen Untersuchungen vor allem der Volksgesundheit dienen, gerechtfertigt. Gerade in der derzeit schwierigen Absatz- und Marktsituation der auf die Milch- oder Rinderwirtschaft angewiesenen Grünland- und Bergbauern bewirken nämlich diese Untersuchungskosten eine nicht unbeträchtliche Einkommensminderung. Es darf daher angeregt werden, im Zuge der gegenständlichen Novellierung des Bangseuchen-Gesetzes eine Kostentragungspflicht des Bundes hiefür zu normieren.

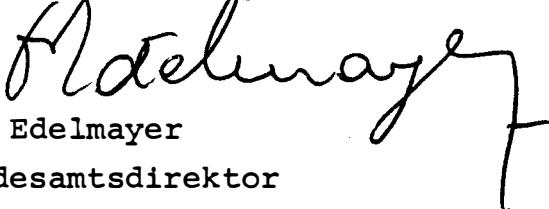
Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an

./.

- 3 -

die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter
der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium
des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor